

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0094
LOG Titel: 90. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

90. Stück.

Tübingen den 9 Nov. 1786.

Carlsruh.

Carl Frid. Gerstlacher's, Marggr. Badischen
wirklichen Geheimenraths, Handbuch der teuts-
schen R. Gesetze, nach dem möglichst ächten
Text in systematischer Ordnung. Erster Theil
von den R. Gesetzen, Ordnungen, Friedens-
schlüssen und andern Normalien des teutschen
Reichs. — Zweyter Theil. Bestandtheile des
teutschen Reichs, und theils ganz, theils in ge-
wisser Mafse davon abgekommenen Lande, wie
auch von Reichsgrenzscheidungen. — Dritter
Theil. Vom römischen Kaiser, römischen Kö-
nig und von den Reichsvicarien. Zusammen 412
Seiten. 1786. groß 8. — Vierter Theil. Von den
Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs.
S. 414 — 693. 1786. Mit diesem in so man-
chem Betracht nützlichen Handbuch, dessen Anfang
wir hiemit unsern Lesern mit vielem Vergnügen
anzeiaen, wird der Wunsch erfüllt, den wir S.
421. Jahrg. 1784. dieser Anzeigen gedußert ha-
ben. Es enthält nemlich den Abdruck des bloßen
Textes unserer teutschen Reichsgesetzgebung, den

der gelehrte Hr Verf. in dem Corpus Juris Germanici &c. mit einem so fürtrefflichen Commentar herauszugeben angefangen, und bereits bis zum dritten Bande fortgesetzt hat. Den Geschäftsmännern verschafft dieses Handbuch die große Bequemlichkeit, daß sie bey jedem vorkommenden Fall den ganzen Umfang, die Grenzen und Lücken der darüber vorhandenen positiven Reichsgesetzgebung leicht übersehen können. Lehrlingen, denen es um Gründlichkeit bey ihrem Rechtsstudium zu thun ist, verschafft es mit leichten Kosten den großen Vortheil, daß sie selbst unmittelbar aus den Quellen schöpfen, und die Gesetzgebung über jede Materie im Zusammenhange sich bekannt machen können: wobey ihnen die vom Hrn Verf. benahezten Summarien sehr zu Statuten kommen. Endlich da unsere gewöhnliche Lehrbücher nun doch mit Auszügen der Gesetzgebung versehen zu werden pflegen, um die Lehrlinge mit den Quellen nicht unbekannt zu lassen; dagegen in diesem Handbuche die Gesetzgebung selbst systematisch geordnet ist; um deswillen eben dergleichen systematische Lehrbücher über die Gesetzgebung geschrieben werden: so scheint fast diß Herflacherische Handbuch beyderley Erfordernisse und Vortheile eines brauchbaren Lehrbuchs in sich zu vereinigen, und gewährt dem Lehrer, der nicht sein eigen Lehrbuch hat, noch den besondern Vortheil, daß er sich desto mehr an den Text der Gesetzgebung zu halten, und sich nicht, wie es doch sonst nicht ganz vermeidlich ist, mit den eigenen Hypothesen eines Andern zu schleppen hätte. Davon nicht zu gedencken, daß dieses zum Lehrbuch gebrauchte Handbuch ungemein viel Anlaß geben könnte, die ältere Verfassung und die meist so sehr vernachlässigten teutschen Rechtsalterthümer zu erläutern,

damit die neuere Gesetzgebung und Verfassung aufzuklären, und den akademischen Vortrag um so reichhaltiger zu machen. Freylich scheint auch schon diß Handbuch etwas voluminös zu werden. Aber nicht alles und jedes, so darinnen steht, bedarf einer Erläuterung des Lehrers; und dann dürfte die Verwendung eines Jahrs vom academischen Zeitlauf auf ein solches Collegium, doch wohl für keine Zeitverschwendung zu halten seyn. Aber der gelehrte Hr Verf. macht sich mit diesem fürtrefflichen Werke noch weiter, und um die teutsche Staatswissenschaft selbst dadurch verdient, daß er eines Theils von den erheblichsten Gesetzen durch die sorgfältigste Vergleichung ihrer Originalurkunden den möglichst ächten Text, und andernteils von manchen merkwürdigen Satzungen, wovon bisher nur der Inhalt im Allgemeinen bekannt gewesen, die Urkunde selbst vollständig und glaubwürdig liefert: wie davon vornemlich im vierten Theil mehrere Beispiele nachgesehen werden können. Eine umständlichere Anzeige des Werks verstattet der Raum nicht. Nur einige wenige Bemerkungen wollen wir noch beyfügen. S. 416 (vierter Theil) in Kayf. Friderichs II. Verordnung v. J. 1232. und der Stelle: "*Centumgravii recipiant centas à Domino terrae, vel ab eo qui per Dominum terrae fuerit infeodatus*" — findet der Hr Verf. schon dem Namen nach, den Landesherrn. Aber das Wort kann auch den Gutsherrn bedeuten; dagegen je nachdem man die Centas erklärt, so dürfte vielmehr daraus, daß sie einzig der Dominus terræ zu verleyhen hatte, die Landeshoheit, in einer ihrer ersten Perioden, zu erweisen seyn. S. 575 in der Note, sollte bey der Hollstein-Gottorpischen Stimme deren Abänderung angemerket worden seyn. S. 689 u. f. im Kap. von den R.

Prälaten hätte wohl Einiges aus dem N. Prälatischen Staatsrecht (Th. I. 1785. 8.) eingerückt zu werden verdient. Vielleicht aber hat es der Hr Verf. auf einen andern Ort vorbehalten. Der baldigen Vollendung dieses schätzbaren Werks sehen wir mit Verlangen entgegen.

München.

Hier sind bey Joseph Lentner erschienen: Die Gespenstererscheinungen, eine Phantasie oder Betrug, durch die Bibel, Vernunftlehre und Erfahrung bewiesen, vom P. Don Ferdinand Sterzinger, Theatiner in München. 1786. 124 Seiten in 8. Sollte dann Hr V. Sterzinger, den Rec. als einen rechtschaffenen Mann kennt, noch immer die Geißel wider die Hexen seyn? Hat er, durch Localvorurtheile veranlaßt, in einer so verrufenen Materie noch immer Spueker gefunden? So müssen wir gedenken, wenn wir diese Schrift betrachten, wo so manche Localgeschichte und Märchen widerlegt wird. Die Widerlegung aus der Bibel und Vernunft wird ihm minder schwer, als jene durch Erfahrung: denn immer setzen seiner Erfahrung Andere ihre Erfahrung entgegen, und diese widersprechende Erfahrungen werden nie berichtigt werden können, als durch einen größern Grad von Aufklärung, welcher sich freylich von gewissen Ländern weit stärker als von andern erwarten läßt. Um aber die Verdienste des Herrn V. Sterzinger in diesem Fache zu zeigen, wollen wir hier die Gelegenheit ergreifen, die litterarische Geschichte dieses Kampfes anzuführen. V. St. ließ schon im J. 1766. eine academische Rede in 4. von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerey in München drucken, welche er am Namensfeste des Churfürsten gehalt

ten hatte. Dagegen kam heraus: Urtheil ohne Vorurtheil über die wirkend- und thätige Hexerey: abgefaßt von einem Liebhaber der Wahrheit gedruckt zu Sterzingen im Tyrol 1766. in 4. P. Sterzinger schrieb also: Betrügende Zauberkunst und träumende Hexerey oder Vertheidigung der academischen Rede. München 1767. in 4. Bald mengte sich auch P. Angelus März ein, und suchte Ehre darinn, eine kurze Vertheidigung der thätigen Hex- und Zauberrey wider eine dem h. Kreuz zu Scheyrn nachtheilige akademische Rede in Inngolstadt drucken zu lassen. in 4. Hierüber erschien ein Glückwünschungsschreiben an den Hochw. P. Angelus März über seine Vertheidigung der Hex- und Zauberrey von J. N. Blocksberger, Beneficiaten zu J. Straubingen 1767. in 4. Gleich darauf erschien eine neue Schrift: Drey Fragen zur Vertheidigung der Hexerey von J. F. Z. 1767. in 4. Noch in eben dem J. 1767. erschien: Vertheidigung wider die geschwülstige Vertheidigung der betrügenden Zauberkunst und träumenden Hexerey. in 4. Zu gleicher Zeit kam in Straubingen 1767. heraus: Sendschreiben an den Hochw. S. P. Angelus März von S. N. Blocksberger in 4. welches 6. Sendschreiben enthält. Dahin gehört noch der Hexenproceß, ein Traum, erzählt von einer unparteyischen Seder im J. 1767. ohne Druckort und ohne Namen des Verfassers. In München hingegen wurde gedruckt: Anpreißung der allergnädigsten Landesverordnung Ihrer Kais. Kön. apost. Maj. wie es mit dem Hexenproceße zu halten sey. 1767. in 4. Annoch kam zum Vorschein: Nichtigte, ungegründete, eitle, fable und lächerliche Verantwortung des S. P. An-

gelus März, Benedictiner zu Scheyrn. vom Mol-
daudran. 1767. Endlich hat auch Herr von Son-
nenfels ein Sendschreiben an V. Sterzinger über
zwey hebräische Wörter Chartumim und Belaha-
tehem in Wien 1768. in 4. drucken lassen. Auf
diese Weise hat, also Hr V. St. das Verdienst,
sein ganzes Leben über die Hexen in Bayern be-
kämpft zu haben.

Basel.

Die Wudbianer. Eine nicht gekrönte Preis-
schrift über die Frage: Wie ist der Kinder-
mord zu verhüten, ohne die Unzucht zu be-
fördern? von Johann Georg Schlosser. 1785.
84 S. in 8. Diese Abhandlung über die bekann-
te Preisfrage verdient unter den vielen, welche er-
schienen sind, einen vorzüglichen Platz, unerach-
tet Rec. mit den vom Hrn Verf. gemachten Vor-
schlägen nicht durchaus einverstanden ist. Die
Dichtung des Königreichs Buddby, wo es übri-
gens zugeht, wie in den meisten Europäischen Staa-
ten, dient nur den Gedanken und Vorschlägen des
Verf. zur Einkleidung; gibt aber dem Verf. auch
einen wichtigen Vortheil über seine Collegen, wenn
er bey dem sonst erheblichen Zweifel, woher das
zu den vorgeschlagenen Anstalten erforderliche Geld
zu nehmen sey, auf die unermessliche Schatzkam-
mern des Königreichs Buddby Anweisungen er-
theilt. Die Vorschläge des Verf. sind allgemeine
Verbesserungen der Sitten, womit an dem könig-
lichen Hofe selbst durch Vertreibung der Müßig-
gänger, Verbesserung des Militärs u. s. w. ange-
fangen werden sollte; Abschaffung der Todesstrafe
des Kindermords; Errichtung von Klöstern und
andern Freystätten, welche Arbeitsamkeit, Beser-
rung des Herzens und Erhöhung des moralischen

Werths zum ersten Zweck haben, wo nur rechtschaffene unglückliche Personen aufgenommen, und die beste unter ihnen vorgeetzt werden, bey welchen auch die unehlich Geschwängerte eine sichere Zuflucht haben soll; Errichtung und gute Verwaltung von Findelhäusern; Verbannung der Kindsmörderin, bis sie wirklich Besserung zeigt, in ein Boenitzhaus, wo angestrengte Arbeit und freundschaftlicher Umgang billiger und vernünftiger Vorsteher ihre Seele liebevoll heilen und erheben; Strenge Strafen gegen die Weiber, welche um die Geschwängerte waren, und sie nicht gehörig beobachtet und angezeigt haben; Beförderung der Ehen, aber nicht durch Zulassen zum früheren Heirathen, sondern es soll z. B. jeder, der eine Bedienung erhält, mit welcher er eine Frau erhalten kan, heirathen, und das alte Hagenstolzenrecht wieder eingeführt werden; Verbesserung der Predigt und Schulanstalten, und freigebigere Gestattung unschuldiqer Vergnügungen unter Bürgern und Bauern. Diese Vorschläge werden vom Verf. erläutert, näher bestimmt, und wider mancherley Einwendungen vertheidigt. Uebrigens gibt er zu, daß alle diese Mittel den Kindermord nicht ganz vertilgen, sondern nur vermindern werden.

Leipzig.

Briefe über die neuen Wächter der protestantischen Kirche von S. L. L. de Mareés. Erstes Heft. bey Sommer 1786. 8. 86. S. Der Inhalt dieser kleinen Schrift ist ungefähr folgender. Die Wächter der evangelischen Kirche, welche Herrn Pastor Göze in Hamburg abgelöset haben, seyen die Herren Biester und Nicolai. Nur sey der Protestantismus, für den sie sich das Ansehen geben zu wachen, nicht Protestantismus, sondern

Naturalismus, ein weit schrecklicheres Uebel, als das, worüber sie Feuer rufen. In der allg. deutschen Bibliothek, in welcher der Herr Verf. sehr bewandert ist, sey mehr Pabstthum als mancher denken möge. Das Tellerische Wörterbuch verdiene am wenigsten die ungemessene Anpreisung, die man in der A. D. B. lese. Man sieht schon aus der Aufschrift dieser Briefe, daß sie fortgesetzt werden sollen, und aus S. 76. 63. erfahren wir, daß der Verf. dem T. Wörterbuche, ausser den schon im fünften oder letzten Briefe des ersten Hefts vorkommenden Anklagen, noch viele Gattungen der Untreue, und der A. D. B. eine häßliche Partheylichkeit in den meisten theol. Recensionen beweisen will.

Paris.

Aus dem Esprit des Journaux, August und September d. J. zeichnen wir aus: Eine Verbesserung des Düngers durch Kalch, welcher mit jenem schichtenweise gelegt wird; Hierdurch sollen die Insecten getödtet, und alle fremde Saamen im Dünger zernichtet werden. M. Manazu behauptet, man könne mit also zubereitetem Dünger vier- bis fünfmal so weit ausreichen, als mit gewöhnlichem. Eine vom Blitz getroffene Glocke konnte nachgehends nicht mehr geschmolzen oder zum Fluß gebracht werden. Gegen den Wespensich wird fres Laugensalz angerühmt. Das Gynsche Mittel gegen den Krebs wird gegeben, die Hauptsache ist bekanntlich Schwefel und Arsenic. Valbot merkt an, (wie wir neulich im 74 Stücke,) daß die Art, mittelst einer Hänsefeder oder einer Nagelbürste Schleim aus Schlund und Magen zu ziehen, nicht neu sey.